



dbb
beamtenbund
und tarifunion

Positionspapier

des dbb beamtenbund und tarifunion

zur datengestützten Schul- und Unterrichtsentwicklung

Berlin, Juni 2026





Die datengestützte Schul- und Unterrichtsentwicklung erfährt derzeit große Aufmerksamkeit im bildungspolitischen Diskurs. Mit ihr sind Diskussionen über gezieltere Förderung, wirksamere Unterrichtsentwicklung und eine bessere Steuerung des Bildungssystems verbunden. Zugleich besteht jedoch weiterhin auf allen Ebenen erheblicher Orientierungs- und Präzisionsbedarf.

Zu klären ist, welchem pädagogischen Ziel die Datenaufbereitung und eine mögliche Datennutzung konkret dienen sollen, welche Daten hierfür geeignet sind, wie diese qualitätsgesichert aufbereitet werden und unter welchen Bedingungen ihre Nutzung wirksam, verantwortungsvoll und praxistauglich erfolgen kann.

Datenbasierte Verfahren können pädagogische Entscheidungen unterstützen. Sie dürfen jedoch weder zum Selbstzweck werden noch das professionelle Urteil der Lehrkräfte ersetzen. Entscheidend ist, ob sie einen nachvollziehbaren Mehrwert für Förderung, Unterricht und Schulentwicklung ohne weitere zusätzliche Belastungen schaffen. Neue oder ausgeweitete Formen der Datenerhebung sind nur dann gerechtfertigt, wenn sie pädagogisches Handeln der Lehrkräfte konkret und unmittelbar im Unterricht unterstützen, verständlich aufbereitet sind und im Schulalltag praktikabel genutzt werden können. Zudem muss für eine zielgerichtete Steuerung zuvor erhoben werden, welche bisherigen Förder-, Unterrichts- und Schulentwicklungsmaßnahmen bereits bestehen, welche davon durch neue Maßnahmen gegebenenfalls dupliziert würden und deshalb de-implementiert werden müssen.

Gerade angesichts des eklatanten Lehrkräftemangels und der hohen Belastungen in den Schulen darf datengestützte Entwicklung eben keine weitere zusätzliche bürokratische Belastung erzeugen. Wer mehr datenbezogene Verfahren fordert, muss in erster Linie für eine klare, zielgerichtete, effiziente und unterstützende Steuerung sorgen, dafür weitere personelle wie technische Unterstützung verlässlich bereitstellen sowie vorab überflüssige Aufgaben abgebaut, Berichtspflichten reduziert und administrative Prozesse vereinfacht haben. Der Einsatz datengestützter Verfahren ist nur dann sinnvoll, wenn er die bessere Förderung der Schülerinnen und Schüler unterstützt, Lehrkräfte entlastet und Reflexion ermöglicht.

Zugleich muss verhindert werden, dass der Umgang mit Daten in eine Kontrolllogik kippt. Bildung ist mehr als Wissensakkumulation und Qualifikationserwerb. Der Einsatz von Daten darf diesen ganzheitlichen Bildungsansatz nicht verengen. Die Individualität von Schülerinnen und Schülern, Lerngruppen und einzelnen Schulen darf daher nicht in pauschalen Vergleichsmaßstäben aufgehen. Entscheidend ist, dass – wenn mehr Daten erhoben und verarbeitet werden sollen – datenbezogene Erkenntnisse die Entwicklung junger Menschen in ihrer ganzen Breite pädagogisch in Echtzeit sinnvoll unterstützen und nicht nur für spätere Analysen genutzt werden. Zudem müssen die pädagogische Freiheit der Lehrkräfte und ihre Verantwortung für Unterricht, Diagnose und Förderung jederzeit gewahrt bleiben.

Datengestützte Verfahren sollen ihren Nutzen in der schulischen Praxis entfalten. Ob dies gelingt, hängt von der Qualität der Verfahren selbst, den aus ihnen



gewonnenen Erkenntnissen, ihrer rechtzeitigen Bereitstellung und der darauffolgenden Umsetzung durch die Lehrkräfte und weitere pädagogische Fachkräfte vor Ort ab. Neue Verfahren können nur dann tragfähig eingeführt werden, wenn die Beschäftigten den Sinn erkennen können, von Beginn an einbezogen, für die neuen Anforderungen qualifiziert und bei der Umsetzung verlässlich unterstützt werden. Ebenso kommt der frühzeitigen Ansprache und Beteiligung von Schülerinnen und Schülern sowie ihrer Eltern eine wichtige Bedeutung für das Gelingen des Vorhabens zu. Der Umgang mit Daten muss ihnen gegenüber nachvollziehbar, vertrauensbildend, entwicklungsorientiert und in einem datensparsamen Rahmen ausgestaltet werden. Ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist dabei stets zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund erkennt der dbb beamtenbund und tarifunion die möglichen Potenziale datengestützter Verfahren an, knüpft deren Nutzung jedoch an klare Voraussetzungen. Neue und zusätzliche datenbezogene Verfahren dürfen Vorhandenes nicht doppeln, müssen für die neue Nutzung pädagogisch begründet, verantwortungsvoll ausgestaltet und in der schulischen Praxis tragfähig umsetzbar sein. Dafür sind eine kluge Steuerung, personelle, zeitliche und technische Ressourcen, verlässliche Unterstützungsstrukturen und ein wirksamer Datenschutz unverzichtbar.

1. Pädagogische Verantwortung der Lehrkräfte stärken und ihre Entlastung sicherstellen

Lehrkräfte sind die Expertinnen und Experten für Lehr- und Lernprozesse. Die datengestützte Schul- und Unterrichtsentwicklung kann ihre professionelle Urteilskraft unterstützen, sie jedoch keineswegs ersetzen. Gerade weil Daten nur ein pädagogisches Hilfsmittel sein können, muss ihr Einsatz so ausgestaltet werden, dass die Verantwortung für Unterricht, Diagnose und Förderung bei den Lehrkräften verbleibt und Rückmeldungen in konkrete pädagogische Entscheidungen übersetzt werden können.

- Die pädagogische Verantwortung der Lehrkräfte für Unterricht, Diagnose und Förderung muss auch in datengestützten Prozessen jederzeit gewahrt bleiben.
- Rückmeldungen aus datengestützten Verfahren müssen für Lehrkräfte verständlich, adressatengerecht und in handlungsleitenden, praxistauglichen Formaten aufbereitet sein, damit sie unmittelbar für pädagogische Entscheidungen in Unterricht, Diagnose und Förderung nutzbar sind.
- Der Einsatz von Daten darf nicht zu standardisierten Vorgaben führen, die die pädagogische Freiheit der Lehrkräfte einschränken.
- Datengestützte Verfahren sollen Lehrkräfte in ihrem unterrichtlichen Handeln entlasten und nicht zusätzlich belasten.



2. Kluge Steuerung ist notwendig: Pädagogische Zielklarheit und Mehrwert sichern

Lehrkräfte arbeiten bereits heute mit einer Vielzahl an Daten und Rückmeldungen aus dem schulischen Alltag. Angesichts dieser bestehenden Datenbestände kommt es nicht vorrangig auf immer neue Erhebungen an, sondern auf eine erleichterte, sinnvolle, qualitätsgesicherte und praxistaugliche Nutzung vorhandener Informationen. Neue oder ausgeweitete Formen der Datenaufbereitung und -nutzung bedürfen deshalb einer klaren Steuerung und der fachlichen Rechtfertigung. Maßgeblich sind dabei der Grundsatz der Datensparsamkeit sowie ein klarer pädagogischer Zweck.

- Erst eine kluge, pädagogisch begründete und transparente Steuerungslogik vorab ermöglicht ein effizientes Handeln über alle schulorganisatorischen Ebenen.
- Bereits vorhandene schulische und bildungsstatistische Daten sind vorrangig systematisch zusammenzuführen, qualitätsgesichert aufzubereiten und für die pädagogische Praxis nutzbar zu machen. Die dafür erforderliche Aufbereitung und Bereitstellung dürfen nicht zulasten der Lehrkräfte gehen.
- Vor jeder Einführung oder Ausweitung datengestützter Verfahren sind die pädagogischen Ziele, der Nutzungszweck, der unmittelbare Mehrwert für Lehren und Lernen sowie die Praktikabilität im Schulalltag verbindlich zu klären.

3. Entlastung sichern und Ressourcen für Förderung bereitstellen

Datengestützte Verfahren entfalten nur dann einen pädagogischen Mehrwert, wenn die gewonnenen Erkenntnisse im Schulalltag wirksam werden können und unmittelbar in Förderung münden. Dafür müssen Datenerhebung, Auswertung und Förderung eng aufeinander bezogen sein. Zugleich darf datengestützte Schul- und Unterrichtsentwicklung die Lehrkräfte in einem bereits stark belasteten System nicht zusätzlich beanspruchen. Ihre Einführung setzt daher kluge Steuerung, Entlastung, verlässliche Zeitbudgets, zusätzliche personelle Unterstützung und eine klare Aufgabenverteilung voraus.

- Für die Nutzung datengestützter Verfahren sowie für die anschließende pädagogische Umsetzung und Förderung sind verlässliche personelle und zeitliche Ressourcen bereitzustellen. Dazu gehören ausgewiesene Zeitfenster, u. a. für die kollegiale datengestützte Entwicklung in Fachgruppen, Jahrgangsteams und im Gesamtkollegium einschließlich multiprofessioneller Teams im Ganztage.
- Die erforderlichen Ressourcen müssen auch Lernentwicklungs- und Fördergespräche mit Schülerinnen und Schülern sowie die dafür erforderliche Zusammenarbeit mit Eltern ermöglichen.



- Überflüssige, überholte oder wirkungslose Aufgaben sind abzubauen, Berichtspflichten zu reduzieren und Vorgaben zur Selbstevaluation zu vereinfachen.
- Es ist klar zu regeln, welche Entscheidungen der Lehrkraft vorbehalten bleiben und welche administrativen oder technischen Aufgaben der Datenerhebung und -aufbereitung von spezialisierten Kräften vorab und kontinuierlich begleitend übernommen werden, damit sich Lehrkräfte auf Unterricht und Förderung konzentrieren können.
- Datenerhebung und Diagnose müssen in enger zeitlicher und fachlicher Verbindung mit konkreten Fördermaßnahmen stehen. Ohne eine anschlussfähige Förderperspektive entfalten datengestützte Verfahren keinen pädagogischen Mehrwert.
- Für zentrale Fächer und lehrplanrelevante Themen sind diagnosegeleitete Fördermaterialien bereitzustellen, die lernprozessbegleitende Diagnoseinstrumente mit geeignetem Unterrichtsmaterial verknüpfen.

4. Transparente Datenkultur etablieren

Datenschutz und informationelle Selbstbestimmung sind insbesondere dort unverzichtbar, wo personenbezogene Daten zur individuellen Förderung oder Diagnostik erhoben werden. Der Umgang mit Daten erfordert daher eine reflektierte Datenkultur, die von Akzeptanz, Transparenz, Verantwortung und dem Schutz der Persönlichkeitsrechte geprägt ist. Ebenso wichtig sind pädagogische Zielklarheit, eine professionelle Haltung und klare Regeln für die Nutzung und Einordnung von Daten sowie entsprechende Fortbildungen. Damit der Umgang mit Daten Akzeptanz findet, muss er nachvollziehbar kommuniziert und verantwortungsvoll ausgestaltet werden. Dies gilt in besonderer Weise für die Zusammenarbeit mit Eltern sowie für die Beteiligung der Schülerinnen und Schüler an Lernentwicklungs- und Fördergesprächen.

- Alle Beteiligten müssen nachvollziehen können, warum welche Daten erhoben werden, wofür sie genutzt werden und wer Zugriff erhält.
- Der Dienstherr muss den Rechtsrahmen, Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten für den Umgang mit personenbezogenen Daten, Rückmeldungen und Förderinformationen transparent darlegen. Dies gilt auch für Kommunikation, Dokumentation und Weitergabe.
- Der Einsatz von Daten darf nicht als Kontrollinstrument gegenüber Lehrkräften verwendet werden.
- Vergleichs- und Rückmeldedaten dürfen nur kontextsensibel genutzt und nicht in verkürzte Vergleichs- oder Rankinglogiken überführt werden.
- Die Nutzung von Daten muss so ausgestaltet sein, dass sie eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Eltern unterstützt und nachvollziehbare Grundlagen für Lernentwicklungs- und Fördergespräche schafft. Schülerinnen und Schüler sind ihrem Alter und Entwicklungsstand entsprechend aktiv in diese Gespräche einzubeziehen.



5. Mögliche Einführung einer Schüler-ID und eines Bildungsverlaufsregisters nur unter strengen datenschutzrechtlichen Voraussetzungen

Die Diskussion um eine bundesweit einheitliche Schüler-ID und ein statistisches Bildungsverlaufsregister berührt besonders sensible Fragen des Datenschutzes, der Zweckbindung und der informationellen Selbstbestimmung. Aus Sicht des dbb dürfen solche Instrumente nur unter eng begrenzten Voraussetzungen überhaupt erwogen werden. Voraussetzung ist, dass ihre Erforderlichkeit, ihr konkreter Mehrwert und ihre datenschutzkonforme Umsetzbarkeit nachvollziehbar nachgewiesen werden.

Entscheidend ist, dass individuelle Förderinformationen unter schulinterner pädagogischer Verantwortung verbleiben und jede weitergehende Verknüpfung personenbezogener Daten auf das zwingend erforderliche Mindestmaß begrenzt wird. Gerade weil mit einer Schüler-ID und einem Bildungsverlaufsregister erhebliche Risiken für Datensouveränität und Vertrauen verbunden sind, müssen besondere datenschutzrechtliche Anforderungen erfüllt werden. Zudem ist sicherzustellen, dass mögliche neue Verfahren nicht zu zusätzlicher Bürokratie und Belastung in den Schulen führen.

- Es muss definitorische Klarheit geschaffen werden, insbesondere in der Abgrenzung von Schüler-ID, Bildungs-ID, Bürger-ID und Steuer-ID.
- Der Einsatz einer möglichen Schüler-ID muss strikt zweckgebunden erfolgen.
- Die Verknüpfung einer möglichen Schüler-ID mit der Bürger-ID ist aus jetziger Perspektive auszuschließen.
- Für ein mögliches Bildungsverlaufsregister dürfen nur pseudonymisierte Minimaldaten verarbeitet werden. Identitäts- und Nutzungsdaten sind strikt zu trennen.
- Individuelle Förderinformationen müssen unter schulinterner pädagogischer Verantwortung bleiben.
- Auswertungen dürfen ausschließlich anonymisiert erfolgen, eine Nutzung für Kontroll-, Ranking- oder sonstige verkürzte Steuerungslogiken ist auszuschließen.
- Bund und Länder müssen gemeinsame Schnittstellen- und Sicherheitsstandards auf Grundlage bestehender Datenschutzvorgaben verbindlich festlegen und die jeweils zuständigen Datenschutzbehörden verbindlich in die Ausgestaltung einbeziehen.
- Ebenso sind die Lehrerverbände frühzeitig und kontinuierlich einzubeziehen. Die bisherige Praxis bleibt deutlich hinter diesem Anspruch zurück.

6. Datenkompetenz systematisch aufbauen und wirksam unterstützen

Datengestützte Schul- und Unterrichtsentwicklung setzt voraus, dass die beteiligten Akteurinnen und Akteure Daten fachlich einordnen, kritisch reflektieren und pädagogisch verantwortbar nutzen können. Der Aufbau dieser Kompetenzen



verlangt verlässliche zeitliche Freiräume im Arbeitsalltag, qualifizierende Fortbildungsangebote und unterstützende Strukturen. Nur wenn Datenkompetenz systematisch ermöglicht und nicht als zusätzliche Belastung auf die Beschäftigten verlagert wird, kann sie im schulischen Alltag wirksam werden.

- Datenkompetenz ist systematisch für Schulverwaltung, Schulleitung und Lehrkräfte sowie für multiprofessionelle Teams aufzubauen.
- Der Kompetenzaufbau muss mit verlässlichen Ressourcen, Freiräumen und unterstützenden Strukturen verbunden werden.
- Datenkompetenz muss die Fähigkeit umfassen, Daten kritisch zu lesen, einzuordnen, zu verknüpfen und verantwortungsvoll für pädagogische Entscheidungen und Förderung zu nutzen.
- Lehrkräfte müssen befähigt werden, Datengrundlagen in Lernentwicklungs-, Förder- und Beratungsgesprächen mit Schülerinnen und Schülern sowie Eltern verständlich, sensibel und pädagogisch verantwortbar einzusetzen.

7. Multiprofessionelle Teams ermöglichen

Ganzheitliche Schul- und Unterrichtsentwicklung kann nur gelingen, wenn schulische Daten nicht isoliert betrachtet, sondern im professionellen Austausch eingeordnet und für die Weiterentwicklung von Unterricht und Förderung genutzt werden. Multiprofessionelle Teams können dazu beitragen, unterschiedliche fachliche Perspektiven für Förderung und Lernentwicklung systematisch zusammenzuführen, Entwicklungsfelder zu identifizieren und geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Lernbedingungen abzuleiten. Damit diese Zusammenarbeit wirksam wird, braucht es verlässliche personelle Ressourcen, ausreichend Zeit für Kooperation und klar geregelte Zuständigkeiten. Zugleich müssen die jeweiligen professionellen Aufgabenprofile gewahrt bleiben.

- Für die multiprofessionelle Zusammenarbeit auf Basis schulischer Daten sind verlässliche personelle Ressourcen und Kooperationszeiten bereitzustellen.
- Multiprofessionelle Teams müssen so ausgestaltet werden, dass unterschiedliche fachliche Perspektiven systematisch in die Auswertung und Nutzung von Daten einbezogen werden können.
- Rollen, Zuständigkeiten und Verfahren der Zusammenarbeit sind klar zu definieren.
- Individuelle Diagnostik und Förderung bleiben Aufgabe der pädagogischen Fachkräfte im Unterricht.



8. Notwendige Infrastruktur ermöglichen

Datengestützte Verfahren entlasten nur, wenn Daten verlässlich, datenschutzkonform und in nutzbarer Form bereitgestellt werden. Dafür braucht es eine tragfähige technische und organisatorische Infrastruktur, klare Zuständigkeiten sowie verlässliche Unterstützungsstrukturen. Der Dienstherr muss klug und steuern und die Verantwortung dafür tragen, die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen für die Umsetzung datengestützter Verfahren sicherzustellen.

- Es bedarf interoperabler Systeme mit einheitlichen Daten- und Sicherheitsstandards sowie gesicherter Datenqualität.
- Zuständigkeiten für Betrieb, Weiterentwicklung und fortlaufenden Support sind vorab klar zu definieren und dürfen nicht zulasten der Lehrkräfte gehen.
- Eine zentrale, datenschutzkonforme Dateninfrastruktur ist aufzubauen, die relevante schulische und bildungsstatistische Daten zusammenführt, einheitlich aufbereitet und den Schulen in nutzbarer Form zur Verfügung stellt.
- Ziel muss es sein, Doppelarbeit und Mehrfachmeldungen zu vermeiden und die pädagogischen Akteurinnen und Akteure zu entlasten.
- Jede Schule benötigt hierzu eine verbindliche Ansprechstelle für technische, datenschutzrechtliche und inhaltliche Unterstützung. Je nach Schulstruktur des Landes ist hierfür eine verbindlich erreichbare landesweite oder regionale Ansprechstelle vorzuhalten, die technische, datenschutzrechtliche und inhaltliche Unterstützung verlässlich sicherstellt.